



Waldzell, am **10. Juli 2024**

Einrichtungsordnung für die *Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung WALDZELL*

(lt. Beschluss des Gemeinderates vom 04. Juli 2024)

geltend ab 01. September 2024

I. Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Waldzell betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes mit dem Sitz in 4924 Waldzell, Schulweg 3.

II. Arbeitsjahr und Ferien und Schließtage

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.

Die Schließtag und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt IV) neu festgelegt werden. Eine Information über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

In den beiden Wochen vor Beginn der Hauptferien (August) kann die Kinderbetreuung in Form einer Kooperation mit den benachbarten Gemeinden erfolgen. Dafür wird rechtzeitig der Bedarf abgefragt und die Eltern über die getroffenen Maßnahmen verständigt.

1. Die Hauptferien beginnen 21 Kalendertage vor und enden am 31. August des jeweiligen Jahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
3. Die Osterferien beginnen am Samstag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag. In den Osterferien ist von Montag bis Mittwoch ein Journaldienst eingerichtet.

III. Öffnungszeiten

a) Krabbelstube

Kernzeiten

| | Von: | Bis: |
|------------|-------------|-------------|
| Montag | 07:30 Uhr | 12:30 Uhr |
| Dienstag | 07:30 Uhr | 12:30 Uhr |
| Mittwoch | 07:30 Uhr | 12:30 Uhr |
| Donnerstag | 07:30 Uhr | 12:30 Uhr |
| Freitag | 07:30 Uhr | 12:30 Uhr |

Bei berechtigtem Bedarf kann vom Bürgermeister eine Randzeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt werden

Kindergarten

| | Von: | Bis: |
|------------|-------------|-------------|
| Montag | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Dienstag | 07:00 Uhr | 16:30 Uhr |
| Mittwoch | 07:00 Uhr | 16:30 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 Uhr | 16:30 Uhr |
| Freitag | 07:00 Uhr | 13:00 Uhr |

Die Kindergartengruppe(n) werden mit einer Kernzeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgesetzt.

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. Das Mittagessen für alle Kinder verpflichtend, welche die Mittagsrandzeit sowie die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen.
2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
3. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

IV. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können nach erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche und Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

V. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes für Kinder allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig. Es gelten folgende Aufnahmebedingungen:
Krabbelstube: vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
Kindergarten: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung in die Volksschule.
2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 01. April bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen pro Woche besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigungen**
 - d) **Einkommensnachweise der Eltern**
 - e) **Bestätigungen über Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung**
5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, abgemeldet werden müssen.**
 6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre und sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
 7. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet in Absprache mit dem Erhalter (Gemeinde) bis zum 1. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten.
 6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Beitragsfreiheit

1. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag ist nach Maßgabe der Bestimmungen des oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes **beitragsfrei**.
2. Für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind oder für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBI. Nr. 1/2018 idjGF. zu leisten.

VII. Kindergartenpflicht

- a) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bzw. im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend. Keine Kindergartenpflicht

besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die Kindergartenpflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu erfüllen.

- b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung freiwillig.
- c) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung sowie bei Erkrankung durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen.
- d) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- e) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VIII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Kindergarten zu erfolgen.

Eine Abmeldung des Besuches nur der Nachmittagsbetreuung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer 14-tägigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Kindergarten zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

IX. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

X. Suspendierung

- a. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

- b. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- c. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

XI. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lädt unmittelbar vor Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein, bei welcher weitere Anregungen eingebracht werden können.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr von dieser wieder abgeholt werden.
5. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Bezirksverwaltungsbehörde verständigt.
6. Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
8. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kindergartenjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- (Sammel-) stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XIII. Kindergartenbus

1. Die Gemeinde Waldzell bietet als freiwilliges Service einen organisierten und begleiteten Bustransport in den Kindergarten an. Dieser wird nur für Kinder, welche eine Kindergartengruppe besuchen, angeboten.
2. Der kürzeste Weg vom Wohnort zur Kinderbetreuungseinrichtung muss mindestens einen Kilometer betragen, um am Transport teilnehmen zu können.
3. Um am Transport teilnehmen zu können, ist eine Anmeldung für mindestens 3 Tage pro Woche notwendig.
4. Angemeldete Kinder **müssen** am Transport regelmäßig und möglichst an allen angemeldeten Tagen teilnehmen.
5. Halte- u. Sammelstellen werden von der Gemeinde festgelegt. Eine Wegstrecke von 300 m vom Wohnort zur Halte- bzw. Sammelstelle ist zumutbar.
6. Der Bustransport ist eine von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bestellte Leistung, welche in den Einsatz- (Fahr-)plänen der Busse ihren Niederschlag findet. Daher sind die vom Gemeinderat festgelegten Beiträge für das Begleitpersonal beim Bustransport auch bei einer Abmeldung für das ganze Kindergartenjahr zu bezahlen. Während des Kindergartenjahres ist nur zu Ende eines Kalenderjahres eine Abmeldung bzw. Neuanmeldung möglich.
7. Zu den Ferienzeiten der Volksschule (insbesondere Semesterferien und Sommerferien) sowie an weiteren schulfreien Tagen (Zwickeltagen) findet kein Bustransport statt.

XIV. Pflichten des Rechtsträgers

- a. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- b. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- c. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.
- b. Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.
- c. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- a. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

XV. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

XVI. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Der Bürgermeister:

(i.V. Franz Josef Machl)

Angeschlagen am: 08. Juli 2024

Abgenommen am: 24. Juli 2024